



Amtsgericht Syke

Beschluss

Terminbestimmung

35 K 19/25

09.10.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Freitag, 29. Januar 2027, 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Amtshof 2, 28857 Syke, Saal 16, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Asendorf Blatt 1930 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Asendorf	4	61/5	Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Eschenhorst 11, abweichende Anschrift: Gemarkung Hohenmoor	7930

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18.09.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 326.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Resthofstelle, bestehend aus einem Ein-/Zweifamilienhaus und zwei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, von denen eines mit einem Zwischenbau mit dem Wohnhaus verbunden ist, Bj. unbekannt, Bj. Wiederaufbau eines landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes ca. 1984, Wohngebäude Wfl. geschätzt 324 m², Landwirtschaftlichen Betriebsgebäude mit Zwischenbau Wfl. geschätzt 324 m², Landwirtschaftliches Betriebsgebäude Nutzfläche geschätzt 314 m².

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de